

Herrn
Dr. Rudolf Dieterle
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Bern, 28. Juni 2007

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS (vormals Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS – Fédération routière suisse FRS) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 35 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Da der Verband **strasseschweiz** bzw. ein Teil seiner Mitglieder von den Änderungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) direkt betroffen ist, danken wir Ihnen für die Einladung, im Rahmen der entsprechenden Anhörung Stellung nehmen zu können, und äussern uns zum vorliegenden Dokument wie folgt:

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS kann der VTS-Änderung im Grundsatz insofern zustimmen, als diese unter Berücksichtigung des technisch Machbaren und Praktikablen einen Beitrag dazu leistet, die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen.

Fragebogen

1a. Sind Sie einverstanden, dass Motorwagen und Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h mit einer Heckmarkierungstafel ausgerüstet werden müssen?

(Art. 68 Abs. 4, Anhang 4 Ziff. 10 und 222k Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Fahrzeuge stellen öfters ein Hindernis dar. Im Sinne der möglichst raschen Erkennbarkeit ist eine Heckmarkierungstafel wünschenswert. Dies kann dazu beitragen, den Verkehrsfluss zu verbessern (frühzeitiges Verlangsamten des auffahrenden Fahrzeugs) und die Verkehrssicherheit (Vermeidung von Unfällen) zu erhöhen.

1b. Sind Sie einverstanden, dass Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h mit einer Heckmarkierungstafel ausgerüstet werden müssen?

(Art. 68 Abs. 4, Anhang 4 Ziff. 10 und 222k Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Anwendung wird im Zusammenhang mit der Dimension und den Anbringungsmöglichkeiten (gefährliche Teile) schwierig. Eine kleinere Variante wird begrüsst.

2. Sind Sie einverstanden, dass neue Fahrzeuge der Klassen N₂ mit einem Gesamtgewicht über 7,50 t und N₃ (ausgenommen Sattelschlepper) sowie O₃ und O₄ mit einer Markierung nach dem ECE-Reglement Nr. 104 kenntlich gemacht werden müssen?

(Art. 69 Abs. 2 und 222k Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Unsere beiden direkt betroffenen Mitglieder, der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (Astag) und die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), haben diesbezüglich divergierende Auffassungen. Während die asa diese Markierung grundsätzlich befürwortet, lehnt sie die Astag ab.

Aufgrund ihrer Dimension besteht gemäss Astag kein besonderes Problem der Erkenn- und Sichtbarkeit der betreffenden Fahrzeuge. Zudem lasse sich die vorgeschlagene Markierung nicht bei allen Fahrzeugtypen realisieren (Container, Wechselaufbauten, Fahrmischer, Holztransporter, etc.). Ein Obligatorium sei in der Praxis ferner nicht um- und durchsetzbar.

3. Sind Sie einverstanden, dass bestehende Frontschutzsysteme, die als selbständige technische Einheit angebaut sind, ebenfalls den Bestimmungen von Artikel 104a Absatz 3 entsprechen müssen bzw. andernfalls bis zum 1. Januar 2009 zu entfernen sind?

(Art. 222k Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

4. Sind Sie einverstanden, dass alle im Verkehr stehenden Fahrzeuge der Klassen N₂ und N₃ mit den Aussenspiegeln – nach Artikel 112 Absatz 4 – bis zum 1. Januar 2010 nachgerüstet werden müssen?

(Art. 222k Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Auch diesbezüglich haben unsere beiden direkt betroffenen Mitglieder, der Schweizerische Nutzfahrzeugver-

band (Astag) und die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), divergierende Auffassungen. Die asa ist mit dieser obligatorischen Nachrüstung grundsätzlich einverstanden, während sie die Astag ablehnt. Ihre ablehnende Haltung begründet die Astag damit, dass sie sich gemeinsam mit Vertretern von Radfahrerorganisationen dem Problem des toten Winkels seit Jahren intensiv angenommen habe. Das freiwillige Nachrüsten der Fahrzeuge mit entsprechenden Spiegeln habe sich bewährt und stosse auf grosse Akzeptanz. Eine obligatorische Nachrüstung sei zudem abzulehnen, weil sie nicht bei allen Fahrzeugtypen technisch machbar und praktikabel ist.

5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung der Anforderungen an die Abgasemissionen von Kommunalfahrzeugen einverstanden?

(Anhang 5 Ziffer 211 c)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

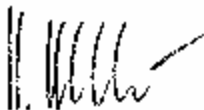
6. Allfällige weitere Bemerkungen zur VTS

Keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär



Hans Koller